

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Kreises Höxter

Stand 01.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Vorsitz
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Befangenheit
- § 9 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
- § 10 Fraktionen
- § 11 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 12 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 13 Fragerecht von Kreistagsmitgliedern
- § 14 Fragerecht von Einwohnern
- § 15 Eingaben
- § 16 Verhandlungsleitung
- § 17 Zwischenfragen
- § 18 Persönliche Erklärungen
- § 19 Verletzung der Ordnung
- § 20 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 21 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 22 Schluss der Aussprache
- § 23 Vertagung und Unterbrechung
- § 24 Abstimmungen
- § 25 Form der Abstimmung
- § 26 Wahlen
- § 27 Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
- § 28 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 29 Verschwiegenheitspflicht
- § 30 Kreis- und Finanzausschuss und Fachausschüsse
- § 31 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 32 Inkrafttreten

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 24.06.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat/der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 7 Kalendertage vor der Sitzung im Sitzungsdienstprogramm hochgeladen bzw. übersandt wird, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden.

Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg über das Sitzungsdienstprogramm. Wenn diese Art der Übermittlung nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung per E-Mail zu übersenden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn spätestens 7 Kalendertage (bei verkürzter Ladungsfrist 3 Werktage) eine Mail mit dem Hinweis auf den Zugang der Einladung im kennwortgeschützten digitalen Kreistagsinformationssystem bzw. die E-Mail mit der Einladung als PDF versandt wurde.

- (2) Ist der Landrat/die Landrätin verhindert, beruft der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens 3 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. Erläuterungen zur Tagesordnung und zu Vorlagen sind grundsätzlich im Sitzungsdienstprogramm zeitgleich mit der Einladung einzustellen. In Ausnahmefällen können Vorlagen auch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschäftsführung

Der Landrat/Die Landrätin bedient sich zur Erledigung seines/ihres Geschäftsverkehrs der Geschäftsstelle des Kreistages.

§ 5 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat/der Landrätin, den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen, dem allgemeinen Vertreter/der allgemeinen Vertreterin des Landrates/der Landrätin und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Er wird bei Bedarf von dem Landrat/der Landrätin einberufen und dient der Absprache von Verfahrensweisen und der Vorbesprechung wichtiger Angelegenheiten.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Landrat/Die Landrätin setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen Teil und bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil fest. Er/Sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, weist der Landrat/die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nachbehandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor Feststellung der Beschlussfähigkeit liegen.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 8

Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
- (5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat/die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 9

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in den Gesetzen und in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen und der im Kreisgebiet tätige Rundfunkveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat/die Landrätin der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jeder/Jede hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen sowie Beifall oder Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann Zuhörer/Zuhörerinnen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen durch Beschluss auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Auftragsvergaben,
 - e) Einzelfällen in Abgabeangelegenheiten,
 - f) Stundung und Erlass von Forderungen,
 - g) Angelegenheiten, bei denen Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff SGB X offenbart werden.

Der Kreistag kann in Einzelfällen beschließen, dass die Sitzung bei der Behandlung der in Satz 1 genannten Angelegenheiten öffentlich ist, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner nicht entgegenstehen oder die betroffene Person oder Personenvereinigung einer öffentlichen Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich zugestimmt hat.

- (7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 8 der Geschäftsordnung gilt entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag.

§ 10 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat/der Landrätin unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Sie haben dies dem Landrat/der Landrätin schriftlich mitzuteilen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.
- (4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten sind so aufzubewahren und zu sichern, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Elektronisch gespeicherte Daten sind zu löschen.

§ 11 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden vom Kreis- und Finanzausschuss oder von dem Landrat/der Landrätin in digitaler Form über das Kreistagsinformationssystem mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von einzelnen Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder dem Landrat/ der Landrätin eingebracht werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder Fraktionen sind an den Landrat/die Landrätin zu richten, gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zu übermitteln.
- (3) Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens 7 Werktage vor der Sitzung des Kreistages dem Landrat/der Landrätin und den Fraktionsvorsitzenden vorliegen. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Für Anträge zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung gilt § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen.
- (5) Soweit nicht erkennbar ist, dass es sich um einen Fraktionsantrag handelt, gilt der Antrag als persönlicher Antrag des absendenden Kreistagsmitgliedes.
- (6) Beschlüssen des Kreistages sollen eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen. Diese sind auch dann gültig, wenn der Gewählte/die Gewählte nicht vorgeschlagen war.
- (7) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Bei mündlichen Anträgen ist der Wortlaut dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (8) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller/die Antragstellerin bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (9) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (10) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (11) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 12

Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit und ggfs. über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag zu Beginn der Sitzung.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat/ von der Landrätin, von einer Fraktion oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreis- und Finanzausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.

§ 13

Fragerecht von Kreistagsmitgliedern

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Textform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen und die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 59 KrO NRW). Eine Anfrage darf sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und nicht mehr als 5 Unterfragen enthalten.
- (2) Anfragen sollen mindestens 5 Werktage vor der Sitzung dem Landrat/der Landrätin schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vortragen und kurz begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, der Anfragende/die Anfragende ist mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden. Sie werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.
- (5) Der Anfragende/Die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, höchstens 2 kurze Zusatzfragen zu stellen. Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (6) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung auf elektronischen Weg oder in Textform verwiesen werden.
- (7) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (8) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 14

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Landrat/Die Landrätin setzt zu Beginn jeder Kreistagssitzung eine Einwohnerfragestunde an.
- (2) Anfragen von Einwohnern/Einwohnerinnen zu Angelegenheiten des Kreises, die 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich vorliegen, wobei der Sitzungstag nicht mitgerechnet wird, werden von dem Landrat/der Landrätin in der Kreistagssitzung beantwortet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 59 KrO NRW). Sie können auch schriftlich beantwortet werden, wenn der Anfragende hiermit einverstanden ist.

- (3) Jede Anfrage darf sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und nicht mehr als 5 Unterfragen enthalten. Auf Wunsch kann der/die Anfragende höchstens 2 kurze Zusatzfragen stellen.
- (4) Einwohnerfragen, die während der Einwohnerfragestunde (60 Minuten) nicht mehr beantwortet werden können, werden schriftlich erledigt. Diese Antworten werden der jeweiligen Sitzungsniederschrift beigelegt.
- (5) Eine Sachdebatte findet nicht statt.

§ 15 Eingaben

- (1) Eingaben, die zur Zuständigkeit des Kreistages gehören, werden über den Landrat/die Landrätin zunächst dem zuständigen Fachausschuss und dem Kreis- und Finanzausschuss zugeleitet.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,
 - a) wenn durch den Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
 - b) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren darstellen würde.
- (3) Betrifft eine Eingabe Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreises fallen, gibt der Landrat/die Landrätin die Eingabe an die zuständige Stelle weiter und teilt dies dem Petenten/der Petentin mit.

§ 16 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich vorher zu Wort gemeldet und der Vorsitzende/die Vorsitzende ihm/ihr dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner/Die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.
- (4) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

- (6) Will der Vorsitzende/die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er/sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/Rednerinnen begrenzen. Er kann beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Redner/jede Rednerin soll sich im Übrigen kurz fassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist dem Redner/der Rednerin das Wort entzogen worden, darf es ihm /ihr zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden. Ein Kreistagsmitglied jeder Fraktion darf jeweils eine Haushaltsrede über maximal 15 Minuten halten. Fraktionslosen Kreistagsmitgliedern steht dafür eine Redezeit von maximal 5 Minuten zu.
- (8) Werden von dem Redner/der Rednerin Schriftsätze verlesen, sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner/die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen zulassen.

§ 18

Persönliche Erklärungen

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 19

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufes ist unzulässig.
- (3) Beim 3. Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner das Wort zu entziehen. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie Äußerungen, die geeignet sind, die im Grundgesetz (GG), insbesondere in den Art. 1 und 20 GG, festgeschriebenen Werte herabzusetzen und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen/der Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Dem Betroffenen/Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirkt er/sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 20

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 21

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner/einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner/eine Rednerin für und ein Redner/eine Rednerin gegen den Antrag zu hören. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 22

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 23

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 20 bleibt unberührt.

§ 24

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage oder einem allen Kreistagsmitgliedern vorliegenden Antrag ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Vertagung der Sitzung
 - f) Aufhebung der Sitzung
 - g) Schluss der Aussprache
 - h) Schluss der Rednerliste
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner/Rednerinnen
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache zur Sache
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet darüber der Vorsitzende/die Vorsitzende.

§ 25

Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nicht anders beschließt, offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied, ist auszuzählen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommu-

nalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

- (4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Falls der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der allgemeine Vertreter, darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich abzustimmen, es sei denn, es erfolgt eine geheime Abstimmung.

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes oder des Landrates/der Landrätin muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 27 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er kann zu seiner/ihrer Unterstützung Stimmzähler/innen bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mit.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl nicht wählbare Personen aufweisen,
 - ab) wenn sie unleserlich sind,
 - ac) wenn sie mehrdeutig sind,
 - ad) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ae) wenn sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - ba) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - bc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden durch jeweils ein Mitglied jeder Fraktion ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mitteilt.

(6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden gezogen.

§ 28

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden wird die Niederschrift vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin eine/n Bedienstete/n der Kreisverwaltung zum/zur Schriftführer/in sowie bis zu 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (3) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit vorheriger Zustimmung des Kreistages gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer/jede Sitzungsteilnehmerin kann der Aufzeichnung seiner/ihrer Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen Zwecken als zur Erstellung der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden Kreistagsmitglieder
 - c) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:

- i. auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - ii. bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - iii. bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
 - iv. bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - v. Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - vi. die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses und
 - vii. die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich
 - g) vorliegt und
 - h) Ordnungsmaßnahmen.
- (5) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (6) Die Niederschrift wird von den/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen abweichend von § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der Landrat/die Landrätin widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Kreistagssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (8) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Anerkennung der Einwendung. Der Beschluss ist zu protokollieren und zusammen mit der Einwendung der Originalniederschrift über die von der Einwendung betroffene Sitzung beizufügen. Eine Vorberatung im Kreis- und Finanzausschuss erfolgt nicht.

- (10) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 30

Kreis- und Finanzausschuss und Fachausschüsse

- (1) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat/der Landrätin.
- (2) Auf die Sitzungen des Kreis- und Finanzausschusses und der Fachausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- a) Die Fachausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin einberufen. Die Einladung des Kreis- und Finanzausschusses erfolgt im Falle der Verhinderung des Landrates/der Landrätin durch den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin.
 - b) Die Tagesordnung der Fachausschusssitzung setzt der Vorsitzende/die Vorsitzende nach Abstimmung mit dem Landrat/der Landrätin fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, müssen diese dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Landrat/der Landrätin spätestens 7 Werktage vor der Sitzung vorliegen, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird.
 - c) In der Regel soll für jeden Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage gefertigt werden, soweit nicht ein schriftlicher Antrag vorliegt.
 - d) Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind die örtlichen Tageszeitungen und der im Kreisgebiet tätige Rundfunkveranstalter zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
 - e) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es den Vertreter/die Vertreterin zu verständigen und den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende zu informieren. Das Ausschussmitglied kann die Verwaltung bitten, den Vertreter/die Vertreterin zu benachrichtigen.
 - f) Die Öffentlichkeit ist über die in § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von Angelegenheiten, die der Kreis- und Finanzausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. § 59 KrO NRW wahrnimmt sowie

Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreis- und Finanzausschuss behandelt werden.

- g) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- h) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
- i) Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist allen Kreistagsmitgliedern bzw. zusätzlich den jeweiligen Fachausschussmitgliedern und dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten.
- j) Fragestunden für Einwohner/Einwohnerinnen finden in den Sitzungen der Ausschüsse nicht statt.

§ 31

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Kreistag einzubringen und dann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.11.2020 außer Kraft.

37671 Höxter, 24.06.2021